

an die Präsidentinnen und Präsidenten
und die Verwalterinnen und Verwalter der
katholischen Kirchgemeinden
und Kirchgemeindev Verbände des
Kantons Thurgau

Weinfelden, 14. Dezember 2023

Rundschreiben zum Jahresende 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Ende des Jahres informieren wir Sie über jene Beschlüsse von Synode und Kirchenrat, die Auswirkungen auf die Kirchgemeinden haben. Hier die Übersicht:

		2023	2024
Zentralsteuerfuss		4.00 %	4.00 %
Teuerung auf Löhne		3.0 %	1.5 %
Finanzausgleich	massgebender Steuerfuss	25 %	24 %
	Seelsorgekosten	CHF 260.- p. Pers.	
	Pro-Kopf-Kosten		CHF 400.- p. Katholik/in
	Grundkosten (Typ A)	CHF 150'000 pro KG	
	Immobilienpauschalen		GWV 1.8 Mio. bis 3.9 Mio. CHF: CHF 35'000 GWV 4 Mio. bis 8.4 Mio. CHF: CHF 45'000 GWV ab 8.5 Mio. CHF: CHF 55'000
Familien- zulagen	Kinderzulage	200.- p.m. / Kind	200.- p.m. / Kind
	Ausbildungszulage	280.- p.m. / Kind	280.- p.m. / Kind
	kantonale Familienzulage	225.- p.m. / Familie	225.- p.m. / Familie
Schüler/innen- Pauschale	Primarschule	CHF 400.- p.a.	CHF 400.- p.a.
	Sekundarschule	CHF 500.- p.a.	CHF 500.- p.a.
	Sonderschule	max. 200 % der Pauschalen ohne Klassenassistentz max. 250 % der Pauschalen mit Klassenassistentz	max. 200 % der Pauschalen ohne Klas- senassistentz max. 250 % der Pauschalen mit Klas- senassistentz

1. Zentralsteuerfuss

Im Blick auf die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation hat die Synode an ihrer Sitzung vom 24.11.2023 in Weinfeld den Zentralsteuerfuss für das Jahr 2024 auf 4.0 Steuerprozenten belassen.

2. Teuerung auf Löhne

Für den allgemeinen Teuerungsausgleich auf die Löhne orientiert sich der Kirchenrat am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), den das Bundesamt für Statistik ermittelt. Eine (positive) Teuerung wird in der Regel effektiv ausgeglichen. Der Ausgleich einer negativen Teuerung käme indessen einer Lohnkürzung gleich, weshalb die negative Teuerung nicht auf die Löhne umgelegt wird. Dafür wird der LIK-Stand der letzten positiven Lohnanpassung fortgetragen, bis im Verhältnis dazu wieder eine positive Teuerung resultiert.

Der LIK ist seit November 2022 um 1.4 % gestiegen (von 107 auf 108.5 Punkte). Der Stand per Ende November 2023 liegt über dem Stand der letzten Lohnanpassung von Ende Oktober 2022. Damals stand der Index bei 107 Punkten (Indexbasis 2005). Im Verhältnis zur letzten Teuerungsanpassung vor einem Jahr liegt der Index um +1.5 Indexpunkte höher. Die Veränderung beträgt +1.4 %.



Der Kirchenrat hat unter Berücksichtigung dieser Faktoren an seiner Sitzung vom 7. Dezember beschlossen, einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1.5 % an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Die Lohntabellen wurden für das Jahr 2024 bereits nachgeführt. Sie finden die aktuellen Lohntabellen auf unserer Webseite, sei es in der [Rechtssammlung](#) oder unter den [Behördeninformationen](#).

3. Finanzausgleich

Die Synode hat das neue Finanzausgleichsgesetz verabschiedet, welches per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die aktuelle Gesetzesgrundlage finden Sie auf [unserer Webseite](#). Finanzausgleichsberechtigt sind Kirchgemeinden, die sowohl das Kriterium des massgebenden Steuerfusses (§ 3 FAGKL), als auch das Kriterium des Anlagedeckungsgrades (§ 4 FAGKL) erfüllen.

Der Finanzbedarf einer Kirchgemeinde berechnet sich aus der Summe der drei Finanzkomponenten Pro-Kopf-Kosten, Immobilienbeitrag und Investitionskosten.

Die Pro-Kopf-Kosten pro Katholik respektive pro Katholikin wurden auf CHF 400 festgesetzt.

Die Immobilienpauschalen werden auf der Basis des Gebäudeversicherungswerts der Sakralgebäude berechnet. Für das Jahr 2024 wurden folgende Werte festgelegt:

Gebäudeversicherungswert 1.8 Mio. bis 3.9 Mio. CHF:	CHF 35'000
Gebäudeversicherungswert 4 Mio. bis 8.4 Mio. CHF:	CHF 45'000
Gebäudeversicherungswert ab 8.5 Mio. CHF:	CHF 55'000

Die Investitionskosten sind die Summe aus den vorgeschriebenen Abschreibungen auf der Liegenschaftsinvestition, basierend auf der Rechnung des vorangegangenen Jahres. Gesuche für Beiträge der Landeskirche sind von den Kirchgemeinderäten finanzausgleichsberechtigter Kirchgemeinden bis spätestens 1. Mai an den Kirchenrat einzureichen.

4. Schüler/-Innen-Pauschale für den Religionsunterricht

Wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen Kirchgemeinden am Religionsunterricht teilnehmen, so dürfen die Kirchgemeinden, die den Unterricht finanzieren, jährlich eine Rechnung an die Herkunftskirchgemeinden stellen. Die von den beiden Kirchenräten (evangelisch und katholisch) festgelegten Pauschalen (siehe Tabelle Seite 1) sind anzuwenden, sofern Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen bereits Regelungen für die Kostenverrechnung definiert haben. Für den ökumenischen Religionsunterricht können diese Ansätze auch zur Verrechnung von evangelischen Schülerinnen und Schülern an die entsprechenden evangelischen Kirchgemeinden im Kanton verwendet werden sowie vice versa. Für die Verrechnung von Kosten an ausserkantonale Kirchgemeinden sind die betroffenen Kirchgemeinden an den Kantonsgrenzen angehalten, bei Bedarf eine grenzübergreifende Absprache zu treffen.

5. Versicherungen

Die Landeskirche bietet den Kirchgemeinden über die Firma Arbenz RVT AG (Frauenfeld) die wichtigsten Versicherungsleistungen in einem Verbund preisgünstig an.

a) Sozialversicherungen

Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO) ergeben sich per 2024 keine Veränderungen. Der AHV-Freibetrag auf Entgelt aus geringfügigem Nebenerwerb beträgt weiterhin CHF 2'300 p.a. Unter dieser Grenze werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn die oder der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung verlangt. Der AHV-Freibetrag für Rentner und Rentnerinnen beträgt CHF 1'400 p.m. und CHF 16'800 p.a.

b) Berufliche Vorsorge

Nachdem die AHV-Renten per Januar 2023 um 2.5 % erhöht wurden, ist per Januar 2024 keine weitere Anpassung der Renten vorgesehen. Die minimale AHV-Rente wird von der beruflichen Vorsorge der Landeskirche als Eintrittsschwelle in die Pensionskasse verwendet. Daraus ergeben sich ab 1. Januar 2024 folgende Grenzwerte für die berufliche Vorsorge:

		pro Jahr
Koordinationsabzug allgemein	CHF	25'725.00
Koordinationsabzug der Landeskirche (seit 2017)	CHF	50 % bis max. 25'725.00
Eintrittsschwelle in PK gemäss BVG	CHF	22'050.00
Eintrittsschwelle in PK der LK gemäss Art. 1.3 Abs. 1 Vorsorgeplan AXA	CHF	14'700.00
Maximal anrechenbarer Jahreslohn gemäss Art. 1.7 Abs. 3 Vorsorgeplan AXA	CHF	121'275.00
BVG-Obligatorium-Mindestzinssatz		1.00 %

c) Personenversicherungen

Für die Unfall- und die Krankentaggeldversicherung sind die Kirchgemeinden und die Landeskirche in einem Pool zusammengeschlossen. Die Versicherungen sind bei der AXA abgeschlossen. Die Aufspaltung der Prämien auf die einzelnen Kirchgemeinden nimmt das Generalsekretariat der Landeskirche Ende Dezember bzw. Anfang Januar vor. Die Regulierung der Schadenfälle läuft über Arbenz RVT AG.

Die Prämien der Personenversicherungen werden sich für das Jahr 2024 verändern. Mit dem Rundschreiben vom 23. September haben wir Ihnen die aktuellen Versicherungspolicen zugestellt. Daraus entnehmen Sie bitte die neuen Prämiensätze.

Zur Einrichtung der Lohnbuchhaltung 2024 finden Sie in der Anlage das Versicherungsprofil. Bitte prüfen Sie die hinterlegten Sätze vor dem ersten Lohnlauf.

d) Sachversicherungen

Die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung können die Kirchgemeinden in einem grossen Rahmenvertrag abschliessen, den Arbenz RVT AG mit der Allianz Suisse vereinbart hat. An diesem Rahmenvertrag nehmen auch politische Gemeinden und Schulgemeinden aus der Ostschweiz teil.

Die Prämien der Sachversicherungen werden für das Jahr 2024 keine Änderung erfahren.

6. Lohnmeldung 2023 (Krankentaggeld, Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung)

Für Kirchgemeinden, welche im Versicherungs- Rahmenvertrag sind, wird das Lohnmeldeverfahren ab 2023 stark vereinfacht. Es ist nicht mehr notwendig, das bisherige Lohnmeldeformular manuell auszufüllen. Es können neu die Meldungen aus der Lohnbuchhaltung verwendet werden.

Krankentaggeld: Bitte ergänzen Sie die Lohndeklaration aus dem Lohnbuchhaltungs-System mit der entsprechenden Kategorie (Wartefrist gem. Police).

Unfallversicherung (BU/NBUV/UVGZ): Lohndeklarationen direkt aus dem Lohnbuchhaltungs-System.

Für Kirchgemeinden ohne Lohnbuchhaltungs-System steht ab 20. Dezember 2023 eine Excel-Datei zur manuellen Erfassung der Lohndeklaration auf der Website zur Verfügung.

Sämtliche Deklarationen senden Sie bitte unterzeichnet bis spätestens **Freitag 19. Januar 2024** an das Quästorat (quaestorat@kath-tg.ch). Bei Fragen zögern Sie nicht, das Quästorat zu kontaktieren.

7. Excel für Arbeitszeiterfassung

Neu werden wir Ihnen eine Excel-Datei für die Arbeitszeiterfassung Ihrer Mitarbeitenden zur Verfügung stellen. Das Dokument wird in den nächsten Tagen auf [unserer Webseite](#) (unter dem Register Arbeitszeit) aufgeschaltet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Quästorin Maria Streule, quaestorat@kath-tg.ch.

8. Register für Abschluss-Ordner

In der Beilage senden wir Ihnen einen Vorschlag für das Register zur Erstellung der einzureichenden Abschlussunterlagen. Mit der Anwendung dieses Registervorschlags wird die Arbeit der Revisorin vereinfacht und es kann zudem auf die Einreichung der Belegordner verzichtet werden. Bei Bedarf wird die Revisorin einzelne Belege nachfordern.

Die Quästorin bittet Sie, ab dem Jahr 2023 die Abschlussunterlagen gemäss diesem Register in einem oder mehreren Ordnern einzureichen.

9. Statistik 2023

Wie alle Jahre bitten wir Sie, uns einige Kennzahlen der Kirchgemeinden zu liefern. Die Daten können Sie am einfachsten online über das Tool FindMind eingeben. Gehen Sie dazu auf

<https://findmind.ch/c/7gxT-grTU>

In der Beilage erhalten Sie auch das bekannte Formular, das Sie uns bitte ausgefüllt zurücksenden, falls Sie die Angaben nicht online machen möchten. Wir bitten Sie, uns diese Daten bis **31. Januar 2024** zu übermitteln, damit wir sie rechtzeitig an das Pastoralsoziologische Institut weitergeben und im Jahresbericht veröffentlichen können.

10. Neue Archivverordnung

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Gesetzesgrundlagen per 1. Januar 2022 musste die von der Katholischen Synode des Kantons Thurgau erlassene Archivverordnung, RB 188.291, auf die neue Gesetzgebung angepasst werden. Die Landeskirchenverfassung (LKV), RB 188.21, legt in § 28 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c fest, dass der Erlass einer Archivverordnung in die Zuständigkeit des Kirchenrats der Katholischen Landeskirche Thurgau fällt.

Der Kirchenrat hat eine neue Archivverordnung erlassen, welche auf die aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen abgestimmt ist und per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Im Vergleich zur aktuell gültigen Verordnung hat die neue Archivverordnung das Thema der digitalen Archivierung aufgenommen und wird so der sich wandelnden Zeit gerecht.

Der Kirchenrat bittet Sie, die neue Archivverordnung zu studieren und sich bei Fragen an die Generalsekretärin zu wenden. Die neue Archivverordnung finden Sie auf [unserer Webseite](#).

11. Datenschutzgesetz (DSG)

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstehen die katholischen Kirchgemeinden dem kantonalen Datenschutzgesetz. Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Datenschutzgesetzes des Bundes wird das aktuelle kantonale Gesetz überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass das neue Gesetz im Frühling 2024 in die Vernehmlassungsphase und frühestens im Herbst zur Abstimmung in den Grossen Rat kommt. Es ist frühestens mit einer Inkrafttretung per 2025 zu rechnen.

Das bedeutet für die Kirchgemeinden, dass aktuell noch keine weiteren Massnahmen zu ergreifen sind. Sobald bekannt ist, wann das neue kantonale Gesetz in Kraft treten wird, werden wir Sie wieder entsprechend informieren.

12. Informations- und Weiterbildungstag für Kirchgemeinderäte

Im kommenden Jahr wird der Informations- und Weiterbildungstag für Kirchgemeinde ausnahmsweise anfangs März und nicht wie üblich Ende Februar stattfinden. Der Kirchenrat bittet Sie, das dafür vorgesehene Datum zu reservieren und Ihre Kirchgemeinderäte und Kirchgemeinderätinnen zu informieren:

Samstag, 2. März 2024, 08.30 – 12.30 Uhr, mit anschliessendem Stehimbiss,
Katholisches Pfarreizentrum Amriswil

Die Einladung und das detaillierte Programm wird Ihnen Ende Januar 2024 zugestellt.

13. «Treffpunkt» mit den Fachstellen

Die Fachstellen Kommunikation, Jugend, Religionspädagogik und Kirchliche Erwachsenenbildung laden zu einem «Treffpunkt» am **Mittwoch, 23. Oktober 2024, von 19.15 bis 21.45 Uhr**, ins Zentrum Franziskus ein. Der Kontakt und die Vernetzung zwischen den Mitgliedern von Kirchgemeinderäten

und Fachstellen soll gestärkt und gefördert werden. Neben Informationen zu konkreten Dienstleistungen, aktuellen Entwicklungen und Umsetzungen arbeiten wir gemeinsam an Ihren Fragen in Bezug auf Angebote und Services der Fachstellen weiter. Dieser Abend soll von inhaltlichem Austausch über Herausforderungen und Bedürfnisse vor Ort geprägt sein. Den Abschluss bildet ein Apéro.

Die Fachstellenleitenden empfehlen den Kirchgemeinderäten und Kirchgemeinderätinnen zu mehreren zu kommen, so dass der Austausch und das Kontaktnüpfen nicht nur von einer Person abhängig ist. Der Kirchenrat bittet Sie, sich bereits heute das Datum vorzumerken.

14. Weitere Kurse

Die Fachstelle Kirchliche Erwachsenenbildung bietet verschiedene Kurse spezifisch für Mitarbeitende und Behörden an. Wir machen Sie hier auf einige Kurse aufmerksam:

- 18. Januar 2024: »Einblicke in die digitale Welt«
- 29. Februar 2024: «Wie bespiele ich erfolgreich meinen Instagram-Kanal?»
- 4. Mai 2024: «Video-Clips mit dem Smartphone - Leichter als gedacht»
- **23. April 2024: Präventionskurs «Nähe und Distanz»**
- 31. Oktober 2024: «Kurs für Sicherheitsbeauftragte»
- 4. und 18. November 2024: «Versammlungen leiten»

Diese und viele weitere Veranstaltungen und Kurse finden Sie unter: <https://www.kath-tg.ch/de/kirch-erwachsenenbildung/veranstaltungen-keb>

15. Öffnungszeiten Generalsekretariat über den Jahreswechsel

Das Generalsekretariat bleibt von **Freitag, 22. Dezember 2023, bis inkl. Freitag, 5. Januar 2024**, geschlossen. In wichtigen und dringenden Fällen erreichen Sie die Generalsekretärin per E-Mail, michaela.berger@kath-tg.ch.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden ein besinnliches Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in das neue Jahr.

Freundliche Grüsse

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident



Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin